

# Besser punktuelle Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung – worauf ist zu achten

Wenn das Thema Satzungsänderung im Verein ansteht, ist zu prüfen, ob nur punktuelle und einzelne Änderungen an bestimmten Stellen der Satzung vorgenommen werden sollen oder ob die Änderungen so umfangreich sind, dass sich eine sogenannte Neufassung der Satzung anbietet.

Beide Wege zählen als [Satzungsänderung](#) und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das [Vereinsregister](#) (§ 71 Abs. 1 S. 1 BGB).

Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses (= Protokoll der Mitgliederversammlung) und der Wortlaut der (neuen) [Satzung](#) beizufügen (§ 71 Abs. 1 S. 3 BGB). In dem Wortlaut der [Satzung](#) müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die [Satzungsänderung](#), die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der [Satzung](#) und, wenn die [Satzung](#) geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der [Satzung](#) eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen (§ 71 Abs. 1 S. 4 BGB).

Das Registergericht hat neben dem gesetz- und satzungsmäßigen Zustandekommen eines Satzungsänderungsbeschlusses auch dessen inhaltliche Zulässigkeit zu prüfen. Prüfungsmaßstab dabei ist § 60 BGB, wonach dem Rechtspfleger allerdings nur ein eingeschränkter inhaltlicher Prüfungsmaßstab zusteht.

Insoweit hat das Registergericht im Falle einer Neufassung der [Satzung](#) weitergehend nicht nur die geänderten Bestimmungen, sondern die gesamte [Satzung](#) zu prüfen; dabei können auch unveränderte Regelungen, die bei der Voreintragung nicht beanstandet wurden, nunmehr auf ihre inhaltliche Zulässigkeit überprüft und ggf. als unzulässig zurückgewiesen werden.

**Fundstelle:** OLG Nürnberg, Beschluss v. 13.11.2015, Az.: 12 W 1845/15 m.w.N.

## Fazit

Der Weg der Neufassung der [Satzung](#) empfiehlt sich vor allem dann, wenn umfangreiche Änderungen erforderlich sind. Da die Neufassung der [Satzung](#) mit einem Beschluss der [Mitgliederversammlung](#) mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden kann, kann auch aus taktischen Gründen der Beschluss einer Neufassung einfacher sein, als der mühsame

Weg von zahlreichen Änderungsbeschlüssen.

**Aber:** wie die Entscheidung des OLG Nürnberg zeigt, birgt die Neufassung einer [Satzung](#) auch das Risiko, dass sich der Rechtspfleger mit der [Satzung](#) insgesamt – analog bei der Eintragung einer Neugründung eines Vereins – beschäftigen muss, was zu Beanstandungen führen kann, mit denen man nicht gerechnet hat.

**Also:** vor allem auch bei der Neufassung einer [Satzung](#) ist dringend auf eine sorgfältige Vorbereitung und eine genaue rechtliche Prüfung der einzutragenden [Satzung](#) insgesamt zu achten!